

Hinweise für die Kammer und den Prüfungsausschuss

Jeder Prüfungsaufgabensatz besteht aus folgenden Unterlagen:

1. Prüfungsbereich 1: Siebdruckproduktion (Praktische Prüfung – 12 Stunden)

- 1 1 Bewertungsbogen (gilt auch für die schriftliche Prüfung)*
- 2 1 Persönliche Erklärung
- 3 1 Aufgabenblatt Prüfungsstück „Siebdruckproduktion“
- 3.1 1 Aufgabenblatt „Arbeitsanweisung“ (Anlage 1)
- 4 1 Arbeitsblatt „Planung/Dokumentation“ (Anlage 2)
- 5 1 Aufgabenblatt „Zusatzqualifikation“
- 5.1 1 Aufgabenblatt „Arbeitsanweisung“ (Anlage 3)

Für den Arbeitsschritt „Vorstufe“ muss die Datei „Medientechnologe“ von der ZFA-Website unter „www.zfamedien.de/ausbildung/mt-siebdruck/pruefungen“ heruntergeladen werden. Die Datei ist laut Anlage 1 in die Prüfungsarbeit einzuarbeiten. Dies gilt auch für die Zusatzqualifikation W1-9 Tampondruck.

2. Prüfungsbereiche 2–4: (Schriftliche Prüfung – 5 Stunden)

- 1 1 Aufgabenbogen Prüfungsbereich 2: „Auftragsplanung und Kommunikation“***
- 1.1 1 Antwortbogen
- 2 1 Aufgabenbogen Prüfungsbereich 3: „Prozesstechnologie“***
- 2.1 1 Markierungsbogen
- 2.2 1 Antwortbogen
- 3 1 Aufgabenbogen Prüfungsbereich 4: „Wirtschafts- und Sozialkunde“
- 3.1 1 Markierungsbogen

* Diese Unterlagen sind nur für den Prüfungsausschuss bestimmt. Außerdem erhält der Prüfungsausschuss Lösungsblätter zu den Prüfungsbereichen 2 und 3 und zur Wirtschafts- und Sozialkunde. Diese Lösungsblätter sind dem Lösungsheft zu entnehmen. Darüber hinaus ist zum Prüfungsbereich 3 eine Lösungsschablone beigelegt.

** Ein Taschenrechner wird vorausgesetzt.

Prüfungsbereich 1: Siebdruckproduktion

Zu beachten ist:

Herstellen eines mehrfarbigen Siebdruckprodukts unter Einbeziehung der Siebdruckvorstufe und Siebdruckformherstellung, entsprechend der im Ausbildungsvertrag festgelegten W2-Qualifikation.

In der Verordnung ist festgeschrieben, dass eine W1-Qualifikation nach § 4 Abs. 2 Abschnitt B Nr. 1 zu berücksichtigen ist. Dies bedeutet, dass der Prüfling seine vom Ausbildungsbetrieb festgelegten W1-Qualifikationen dem Ausschuss mitteilt (siehe Aufgabenblatt). Bei der Bewertung sollte eine W1-Qualifikation integrativ berücksichtigt werden. Welche zu berücksichtigen ist, bestimmt der Prüfungsausschuss.

Prüfungsinstrument Prüfungsstück:

Im Prüfungsbereich Siebdruckproduktion ist ein Prüfungsstück anzufertigen. „Prüfungsstück“ bedeutet, dass nur das Ergebnis zu bewerten ist und nicht, wie bei einer Arbeitsprobe, auch der Weg, auf dem der Prüfling zu dem Ergebnis gekommen ist. Deshalb ist eine Aufsichtsführung durch den Prüfungsausschuss auch nicht zwingend vorgeschrieben. Gleichwohl können die örtlichen Prüfungsausschüsse eine Aufsicht in eigenem Ermessen durchführen.

Bewertung:

Das Prüfungsstück umfasst eine berufstypische Aufgabenstellung. Grundlage der Bewertung sind das Arbeitsergebnis und die Planung/Dokumentation, die auch eine Beschreibung der Rahmenbedingungen enthält.

Als Prüfungszeit haben die Sachverständigen für die Anfertigung des Prüfungsstücks 12 Stunden festgelegt, wobei diese Zeit als Nettozeit zu verstehen ist. Alle Zeiten für vor- und nachbereitende Tätigkeiten sind hier nicht enthalten.

Bitte wenden!

Planung/Dokumentation:

Hier ist keine Form vorgeschrieben. Allerdings sollte der Umfang beschränkt werden, weshalb ein Arbeitsblatt erarbeitet wurde, das ggf. noch ergänzt werden kann.

Zusatzqualifikation:

Eine Besonderheit der neuen Verordnung ist die Möglichkeit der Vermittlung und Prüfung einer Zusatzqualifikation in den Bereichen Tampondruck und Großformatiger Digitaldruck. Soll diese Zusatzqualifikation nur vermittelt und nicht durch eine Prüfung nachgewiesen werden, wählt der Betrieb diese W1-Qualifikation und vermittelt die Inhalte im Ausbildungsprozess.

Soll der Auszubildende in den Verfahrenstechniken Tampondruck oder Großformatiger Digitaldruck auch eine Prüfung ablegen, muss der Betrieb neben den normalen drei Wahlqualifikationen zusätzlich den Tampondruck oder den Großformatigen Digitaldruck wählen.

Der Prüfling muss zusätzlich zu seinem üblichen Prüfungsstück im Prüfungsbereich Siebdruckproduktion ein weiteres Prüfungsstück entsprechend der gewählten Zusatzqualifikation anfertigen. Besteht der Prüfling die Prüfung in der gewählten Zusatzqualifikation, erhält er zusätzlich zu seinem Facharbeiter- oder Gesellenbrief eine Bescheinigung der zuständigen Kammer über das Bestehen dieser Zusatzprüfung.